

**Josef Schüßlburner**

**Verkennen von Eigentum, Staat und Kapitalismus**

Besprechung von *Hans-Hermann Hoppe, Demokratie. Der Gott der keiner ist*, 2003

„*Deutschland ist kein freies Land*“<sup>1</sup>



Der in Deutschland in seiner partei-politischen Existenz bedrohte Liberalismus wird nur überleben und damit seine politische Wirksamkeit zu Entfaltung bringen können, wenn er sich (partei-)politisch auf der rechten Seite des politischen Spektrums positioniert.

Für eine erfolgreiche Konstituierung der politischen Rechten in Deutschland werden aus dem liberalen Bereich durchaus sinnvolle Beiträge geleistet, insbesondere insoweit als dabei klargelegt wird, daß aus dem Liberalismus Argumente für einen Staaten- und Völkerpluralismus und damit für den Erhalt des Nationalstaates folgen. Unter dem Gesichtspunkt muß man die Darlegungen im vorliegend besprochenen Werk von **Hans-Hermann Hoppe, Demokratie. Der Gott der keiner ist. 2001**, das bei seinen Anhängern einen Kultstatus erhalten hat und sicherlich viele kluge Argumente enthält, im Ergebnis als eskapistisch einstufen: Es weicht der gebotenen Selbsteinstufung des Liberalismus als politisch rechts aus und verdammt sich damit zur politischen Unwirksamkeit. Der Ansatz, Freiheit durch Staatsüberwindung zu verwirklichen, liest sich zwar radikal, ist aber aufgrund

<sup>1</sup> So *Hoppe* auf Seite 7 des hier besprochenen Werkes; gemeint ist mit Deutschland die Bundesrepublik Deutschland.

seines utopischen Ansatzes für die etablierte Linke letztlich ungefährlich, ja sie mag sich sogar in einigen Punkten bestätigt sehen; denn letztlich ist es das zentrale utopische Anliegen der Linken, den Staat im Sinne von *Engels* „absterben“ zu lassen.

### **Abschaffung des Staates zur Freiheitssicherung?**

*Hans-Hermann Hoppe*, der sich nachhaltig der Idee von Freiheit, Eigentum und Kapitalismus verpflichtet weiß, was man als „liberal“ oder (bei Selbstabgrenzung von dem etablierten, als zu staatsnah angesehenen Liberalismus) „libertär“ kennzeichnet, fordert zur Verwirklichung seiner Ansichten die Abschaffung des Staates. Dann würde das, was er als „natürliche Ordnung“ versteht, (wieder) entstehen, nämlich die Ordnung einer auf dem Eigentum basierenden Tauschwirtschaft (s. etwa S. 163). Entsprechend der liberalen Theorie ginge das private Eigentum jeder Regierung vor (s. S. 420), was schlüssig die Vermutung nahe legt, daß die Regierung ohnehin nur „Überlagerung“ oder „Usurpation“ sei (s. S. 494 f.). Das hätte zur Folge, daß die „natürliche Ordnung“ sich ergeben würde, wenn man diese Usurpation durch den als „territorialen Zwangsmonopolisten für Recht und Ordnung“ (s. S. 492) definierten Staat beseitigt: Es gäbe dann nur noch friedlich tauschende Eigentümer. Das menschliche Sicherheitsbedürfnis, das üblicherweise als wesentliches Argument für den Staat angeführt wird, könnte am besten durch konkurrierende Versicherungsunternehmen befriedigt werden (s. insbesondere S. 443 ff.). Dieser Denkansatz hat eine gewissermaßen spontane Sympathie für die Monarchie zur Folge (s. insbes. S. 171 ff.), hat sich diese in der Tat quasi-privatrechtlich definiert (erkennbar etwa an der Vererbung der Regierungsämter), während die Demokratie notwendiger Weise die Existenz dessen zur Voraussetzung hat, was *Hoppe* abgeschafft wissen will, nämlich Staat und damit das öffentliche Recht.

### **In der Nachfolge von v. Haller**

Versucht man den grundlegenden Ansatz von *Hans-Hermann Hoppe*, der letztlich auf die Abschaffung des öffentlichen Rechts hinausläuft, geistesgeschichtlich einzuordnen, dann müßte er wohl in eine Reihe mit *Karl Ludwig von Haller* gestellt<sup>2</sup> werden. Der Schweizer *v. Haller* (1768-1854)<sup>3</sup> hatte mit seinem Buch: *Restauration der Staatswissenschaft*, 6. Bde, 2. Aufl. Winterthur 1820 ff., einer ganzen Epoche - ungewollt - den Namen gegeben, nämlich dem Zeitalter der sog. Restauration nach der Niederwerfung von *Napoleon* bis zur Revolution von 1848. *Haller* hat dabei, nachdem die in der Menschheitsgeschichte übliche religiöse Herrschaftsbegründung ihre Überzeugungskraft verloren hatte, einen bislang letzten umfassenden Versuch unternommen, unter dem Stichwort „Patrimonialstaat“<sup>4</sup> zur Lehre der Volkssouveränität eine alternative Herrschaftslegitimation zu entwickeln, indem er die Herrschaftsgewalt konsequent aus dem Eigentumsrecht abgeleitet hat. Obwohl *v. Haller* als konservativer Reaktionär galt, ist sein Anliegen letztlich doch liberal: So ist Kriegführen eine Privatangelegenheit des Fürsten, der im wesentlichen als privater Großgrundbesitzer begriffen wird; er darf für seinen Krieg keine Steuern erheben (die es grundsätzlich ohnehin nicht gibt), sondern hat diesen privat zu finanzieren, was Ausmaß und Möglichkeiten dieser Gewaltmaßnahme erheblich vermindert.

<sup>2</sup> S. dazu *Burchard Graf von Westerholt*: *Patrimonialismus und Konstitutionalismus in der Rechts- und Staatstheorie Karl Ludwig von Hallers. Begründung, Legitimation und Kritik des modernen Staates*, 1999.

<sup>3</sup> S. zur Erstorientierung den Wikipedia-Eintrag: [https://de.wikipedia.org/wiki/Karl\\_Ludwig\\_von\\_Haller](https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Ludwig_von_Haller)

<sup>4</sup> *Otto Brunner*, *Land und Herrschaft*, 6. Aufl., 1970, S. 146 ff. hat überzeugend aufgezeigt, daß die von *v. Haller* vertretende Patrimonialstaatstheorie des mittelalterlichen Herrschaftssystems eine neuzeitliche Zweckkonstruktion war, mit der man hoffte, durch Ableitung der Staatsgewalt aus dem Eigentumsrecht der Lehre der Volkssouveränität entgegenzutreten zu können.

## Verwechslung von Besitz und Eigentum ...

Der zentrale Gedankengang, nämlich Freiheit durch Abschaffung des Staates zu erreichen, der in dem hier besprochenen Buch durch zahlreiche andere durchaus bemerkenswerte Aspekte überlagert<sup>5</sup> wird, die unabhängig von dem hier referierten und kritisch betrachteten Grundgedanken von Interesse sind und die Lektüre des Buches sicherlich zu einem Gewinn machen, basiert nach Auffassung des Rezensenten auf einem grundlegenden Mißverständnis: Als Anhänger der (ökonomischen) Wiener Schule der Neo-Klassik verwechselt *Hoppe* erkennbar Eigentum mit Besitz.<sup>6</sup> Wo *Hoppe* von „Eigentum“ spricht, meint er nämlich in Wirklichkeit Besitz, verstanden als Herrschaftsverhältnis des Menschen über Sachgüter (s. etwa S. 58 f.). Dementsprechend sieht er den Unterschied zwischen Sozialismus und Kapitalismus, bzw. „natürlicher Ordnung“ vor allem darin, daß im Sozialismus nicht Private, sondern der Staat Eigentum hat und mangels Marktes die Güter nicht getauscht, sondern zugeteilt werden (s. S. 218 und 246). Daher muß man nur das „öffentliche Eigentum“ durch privates ersetzen, um zum Kapitalismus zu gelangen, so wie man dann im „westlichen Sozialismus“ (Wohlfahrtsstaat, Demokratie) ebenfalls nur die öffentlich-rechtliche „Überlagerung“ abtragen müßte, um die „natürliche Ordnung“ der (natürlichen) Freiheit herbeizuführen, wo dann nur noch private Verträge abgeschlossen werden, denen der Typus des Tauschvertrags zugrunde liegt.

Die Grundannahme von *Hoppe* ist nach Ansicht des Rezensenten unzutreffend, weil es Eigentum als nicht nur faktisches Verhältnis (Besitzaneignung), sondern als Rechtsinstitut, welches das Wirtschaften im eigentlichen Sinne ermöglicht, zumindest in der Tendenz nur dort gibt, wo es auch den Staat oder zumindest Ansätze zu diesem gibt. In einer Gesellschaft ohne Staat, wie sie sicherlich in der längsten Phase der Menschheitsgeschichte vorherrschend gewesen ist, was es durchaus berechtigt, sie als „natürliche Ordnung“ anzusprechen, gibt es nämlich nur Machtbeziehungen. Diese Herrschaftsbeziehungen, die unabhängig von ihrer staatlich organisierten Form existieren und sich auch nach Abschaffung des Staates weiterhin einstellen werden, sind anthropologisch unvermeidbar, weil der Mensch nicht als handlungsfähige oder gar geschäftsfähige Person zur Welt kommt, sondern „in Ketten“, also extrem abhängig und damit unfrei geboren ist und es ihm allenfalls die Kultur ermöglicht (oder aber auch nicht) im Laufe seines Lebens frei zu werden. In der vorstaatlich-natürlichen Herrschafts- und Machtordnung, die der Dichter *Homer* bei den Zyklopen identifiziert, gibt „jeder Gesetze für Kinder und Ehefrauen.“<sup>7</sup> Diese Herrschaftsordnung, die zur - vorstaatlichen - Monarchie<sup>8</sup> führt, beinhaltet eine Art von „Eigentum“, das sich begrifflich-juristisch kaum einordnen läßt. *Bernd Marquardt*, der nach Ansicht des Rezensenten das beste Buch zur Sozialverfassung des Alten Deutschen („Römischen“) Reichs (außerhalb der Städte)

---

<sup>5</sup> Es handelt sich bei dem hier besprochenen Buch überwiegend um eine nur unzulänglich systematisierte Aufsatzsammlung, was es manchmal schwierig macht, den grundlegenden Gedanken nachzuvollziehen, der von Aussagen unterbrochen ist, die auch unabhängig von der Frage, ob man dem Grundgedanken des Verfassers folgt, beachtenswert sind, wie etwa zur Einwanderungsfrage und zu dem letztlich (staatlich) aufgezwungenen Charakter des sog. Multikulturalismus.

<sup>6</sup> Die Einschätzung des Rezensenten stützt sich in wirtschaftstheoretischen Fragen auf Erkenntnisse der Schule des sog. Debitismus, die zu gewinnen sind bei: *Gunnar Heinsohn / Otto Steiger*, Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaften, 3. Auflage, 2004, sowie *dieselben*, Eigentumsökonomik, 2006.

<sup>7</sup> S. *Homer*, Odyssee IX, 114 f. nach *Aristoteles*, Politik, 1252b, Reclam-Ausgabe 1989, S. 77; in der *Homer*-Übersetzung von *Voß* heißt die Stelle: „... und jeder richtet nach Willkür seine Kinder und Weiber ...“.

<sup>8</sup> S. *Aristoteles*, a. a. O.: „Jedes Haus wird vom Ältesten wie von einem König beherrscht, somit auch die Sippen wegen ihrer Verwandtschaft... Deswegen wurden auch zuerst die Staaten von Königen beherrscht und heute noch geschieht das so bei den Barbarenvölkern“.

geschrieben<sup>9</sup> hat, spricht von „Verwandtschaftseigentum“ im Rahmen von „Genossenschaftseigentum“, das durch „Herrschaftseigentum“ überlagert wurde. Deshalb sollte nicht erstaunen, daß sich bei *Hoppe* aufgrund seiner Befürwortung der „natürlichen Ordnung“ notwendigerweise eine positive Wertschätzung des Feudalismus findet (s. S. 492 f., Anm. 3), weil die „natürliche Ordnung“ nach Abschaffung des Staates notwendigerweise wieder auf so etwas wie Feudalismus hinauslaufen würde, in dem Güterbesitz und Machtausübung identisch sind.

### ... und die Entstehung des Staates

Um deshalb zum wirklichen, d.h. das Wirtschaften ermöglichendes Eigentum zu gelangen, muß man politische Macht von Güterbesitz trennen. Damit tritt in einem historisch weitgehend parallelen Prozeß, der in Westeuropa auf Anfänge im 13. Jahrhundert zurückgeht, aber theoretisch erst von *Bodin* und *Hobbes* formuliert werden sollte, einerseits Staat<sup>10</sup> und andererseits (wirkliches) Privat-Eigentum<sup>11</sup> hervor. Beides, Staat und - wohlgerneht: Privat-Eigentum, stellen außerordentliche gedankliche Leistungen (im Sinne einer Begrifflichmachung einer zumindest ursprünglich eher ungewollten Entwicklung) dar, was erklärt, warum sie in der Menschheitsgeschichte in ausgereifter Form eher selten vorgekommen sind, hauptsächlich in der griechisch-römischen Antike und dann wieder in der jüngsten Neuzeit - in Ansätzen auch in asiatischen Hochkulturen, die allerdings immer wieder revidiert wurden oder doch nur Stückwerk geblieben sind, zumindest nicht autonom zur industriellen Neuzeit geführt haben. Für vormoderne Reichssysteme, die häufig als „Staaten“ fehlbezeichnet werden, gilt mehr oder weniger, was für das islamische Herrschaftssystem gesagt worden ist, wonach alle Aspekte eines derartigen Systems einen nachhaltig persönlichen Charakter hatten (und im islamischen Kulturkreis weitgehend heute noch haben): Es gibt dann keinen Staat, sondern nur einen Herrscher, keine Gerichte, sondern nur Richter; es gibt keine Stadt als rechtliche Kategorie, sondern nur als faktische Ansammlung von Nachbarschaftsverbänden auf Familien-, Klan- und Stammesbasis.

Die griechisch-römische Antike hat „Staat“ durch Trennung von Staatsämtern und Eigentum zwar praktiziert, aber eigentlich trotz aller politischen Theorien kein wirkliches Staatskonzept entworfen, sieht man vom Begriff der *universitas* ab, die neben der *societas* (Verein) tritt und dabei eine körperschaftliche Struktur beschreibt, die neben der privatrechtlichen Stiftung konzeptionell auch die politische Gemeinschaft erfaßt. Allerdings zeigt das *ius vitae necisque* (Recht auf Leben und Tod), das dem *pater familias* selbst noch in der römischen Kaiserzeit nach XII-Tafelgesetz 4,1 eingeräumt war, daß die „natürliche Ordnung“ noch lange nicht überwunden war. Im chinesischen Reich war diese Stellung des *pater familias* demgegenüber zwar stärker beschränkt,<sup>12</sup> was aber wieder durch das System der Kollektivhaftung der Sippsysteme<sup>13</sup> mehr als kompensiert wurde, so daß China bis zu Beginn des 20.

<sup>9</sup> S. Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348-1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften, 1999.

<sup>10</sup> S. dazu im einzelnen auch den Beitrag des Verfassers: **Wesen und Geschichte des Staates als Grundlage wirtschaftlichen Fortschritts und der Demokratie**  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=alternativeperspektiven&id=93>

<sup>11</sup> Noch bei *John Locke* muß man zweifeln, ob er unter *property* wirklich das meint, was etwa in § 903 BGB als „Eigentum“ definiert ist; das zeitgenössische Englisch war noch sehr vom Lateinischen geprägt und somit meint *property* das *proprium*, das den Menschen eigentümlich zusteht, d.h. auch Freiheit, Sicherheit, aber nicht unbedingt (BGB-), „Eigentum“ insbesondere in seiner Funktion als kapitalistisches Kreditsicherungsmittel.

<sup>12</sup> S. *Karl Büniger*, Das chinesische Rechtssystem und das Prinzip der Rechtstaatlichkeit, in: *Wolfgang Schluchter*, (Hg.): Max Webers Studie über Konfuzianismus und Taoismus. Interpretation und Kritik, Frankfurt 1983, S. 134, 154,

<sup>13</sup> S. dazu *W. J. Jenner*, Chinas langer Weg in die Krise. Tyrannei der Geschichte, 1993, S. 172 f.

Jahrhunderts weitgehend nichts anderes darstellte als die (aufgrund des Beamten-system als staatsähnlich erscheinende) Organisation einer zentralen Herrschaft über Großsippenverbände. Soweit erkennbar, findet sich die erste wirkliche Staatskonzeption in der *Arthashastra* („politischen Ökonomie“) des Inders *Kautilya*<sup>14</sup> (3.-2. Jahrhundert v. Chr.), wo mit *rajya* zu einer Definition vorgedrungen ist, die in Europa erst zu Beginn der Neuzeit auf den Begriff „Staat“ gebracht werden sollte. Aufgabe des Königs, der nur wesentliches Element des Staates, aber nicht mit diesem identisch ist, ist es, für die Wohlfahrt des Landes zu sorgen, da sonst „das richtige Verhalten von Gläubigern und Schuldnern“<sup>15</sup> dahinfällt. Die Erwähnung von 240%-Zinsen (!) bei Überseehandel macht deutlich, daß es dabei vor allem um die Gewährleistung von Kreditgeschäften, d.h. um den Kern des Wirtschaften und nicht um bloße Tauschgeschäfte geht.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß das deutsche Wort „Vertrag“ eigentlich eine Verniedlichung des ökonomischen Prozesses darstellt, während das englische Wort *contract* schon realistischer ist, welches sich von Lateinischen *contrahere* (zusammenziehen) ableitet: Die Leute „vertragen“ sich also nicht unbedingt, sondern man „zieht etwas zusammen“ und schließlich „zieht sich was zusammen“: Termine sind einzuhalten, andernfalls drohen Prozesse, Gerichtsvollzieher und Insolvenz (und da denkt man dann doch viel schneller an „Staat“ als beim harmlos-friedlichen „Vertrag“)! Im Unterschied zum Besitz ist Eigentum etwas, das wie „Staat“ nur gedanklich existiert: Es handelt sich beim Eigentum um Rechtsansprüche gegenüber anderen Personen, die wiederum erst als Haftungsmasse Rechtsansprüche begründen, wobei für das eigentliche Wirtschaften nicht der Tausch (verwandt mit dem Wort „täuschen“) charakteristisch ist, sondern der Kredit, was vor allem die vom Besitzrecht abstrahierte Pfändbarkeit und Verpfändbarkeit des („eigentlichen“) Eigentums zur Voraussetzung hat. Damit können Geld und Zins entstehen, die es in der „natürlichen Ordnung“ (und auch im Sozialismus) gar nicht wirklich gibt, weshalb die Überlegungen von *Hoppe* hinsichtlich der Zeitpräferenz vorstaatlicher - in der Regel über Jahrhunderte wirtschaftlich weitgehend stagnierender - Gesellschaften (insbes. S. 45 ff.) im Ergebnis verfehlt<sup>16</sup> sind. Dieses Eigentum ist nicht „natürlich“ entstanden, sondern stellt notwendiger Weise einen politischen, häufig sehr „autoritären“ Rechtsakt dar, der in Deutschland das Datum 9. Oktober 1807 trägt und als des preußischen Königs „Edikt den erleichterten Besitz (gemeint: Eigentum! *Anm.*) und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“ bezeichnet ist. Damit wurde in der Phase des fürstlichen Absolutismus, die in Deutschland eigentlich nur von 1803/06 bis 1848 gedauert hat, die volle Hypothekarisierung des Grundeigentums (und nicht nur des *usus fructus*) eingeführt, was nur möglich war, weil das Alte Reich aufgelöst war und erst dadurch der zur Zeit des Soldatenkönigs entstandene Staat wirklich Staat werden konnte. Zu Recht stellt *Marquardt*<sup>17</sup> einen Zusammenhang zwischen dem absoluten Staat und dem absoluten Eigentumsrecht des Liberalismus her: Der Liberalismus hat den absoluten Staat, der aus der (noch konkreter vorstellbaren) absoluten

---

<sup>14</sup> S. *Canakya Kautilya*, *Arthashastra*. Das altindische Buch vom Welt- und Staatsleben, hrsg. und übersetzt von *Jakob Meyer*, Leipzig 1926.

<sup>15</sup> S. a. a. O., S. 274.

<sup>16</sup> Leider kann hier nicht auf die daraus sich ergebende zweifelhafte Zins- und Geldtheorie von *Hoppe*, s. S. 149 und 238, eingegangen werden, wo - unter Berufung auf *Rothbard* - dem Papiergeld sogar die Geldfunktion abgesprochen wird; nur soviel: „Geld“ ist jedoch nichts anderes als ein Zahlungsverprechen, das am besten in Papierform dokumentiert wird und das auch nicht dazu geschaffen worden ist, den „Tausch“ zu erleichtern (dies ist Nebenfolge), sondern Kredite (Produktion) zu ermöglichen. Das Metallgeld hat nur den Vorteil, daß es die Hypothekarisierung des Zahlungsverprechens mit sich trägt und daher umverteilungspolitisch, sozialstaats-sozialistisch nicht so leicht verfälscht werden kann.

<sup>17</sup> S. a. a. O., S. 450 ff.

Monarchie hervorgegangen ist, zur notwendigen Voraussetzung,<sup>18</sup> so wie *Locke* den *Hobbes* und *Montesquieu* den *Bodin* zur notwendigen Voraussetzung hat.

Innerhalb genau eines Jahrhunderts hat durch die gesetzliche Begründung kapitalistischen Eigentums Preußen-Deutschland den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber Großbritannien von ca. 350 Jahren aufgeholt. Was selbst *Martin van Creveld*, der sich kundiger als *Hoppe*, wengleich durchaus auch kritisch, mit dem Phänomen „Staat“ beschäftigt hat,<sup>19</sup> rätselhaft erscheint, nämlich wie es zu erklären ist (was „nie eingehend untersucht“ worden sei), daß die wissenschaftliche Revolution des 17. Jahrhunderts fast genau mit der Gründung der ersten Staaten<sup>20</sup> zusammenfalle, kann zusammengefaßt mit der durch Gesetz und damit durch den Staat angeordneten Haftungsbeschränkung erklärt werden. *Heinsohn / Steiger*<sup>21</sup> erklären dies wohl zu pointiert mit der staatlich-politischen Abschaffung der Schuldknechtschaft, was den wesentlichen Unterschied des neuzeitlichen zum antiken Kapitalismus darstelle: Die freie Lohnarbeit erhöht den Verschuldungsbedarf des Unternehmens (Lohngeld muß vom Unternehmer ohne Hypothekarisierung der Person vorfinanziert und damit - zusätzlich - verzinst werden), womit die durch die Verzinsung gefährdete Eigentumsposition (Insolvenzgefahr) nur durch technischen Fortschritt (= Kapitalakkumulation) abgewendet werden könne; dagegen hat die Verschuldung / Verknechtung der Lohnarbeiter in der Antike den technischen Fortschritt durch die damit bewirkte Reduzierung des Insolvenzrisikos bei zunehmender Verminderung frei wirtschaftender Personen abgewürgt: Bekanntlich hat zwar *Solon*, der weise Gesetzgeber von Athen, die Hypothekarisierung der Person bei Staatsbürgern (Politen) abgeschafft, was im Zusammenhang mit der „Verstaatlichung“ der schon vorher durch Privatgläubiger vorgenommenen Geldemissionen (Ausstellung von zirkulierenden Zahlungsverprechen) durchgesetzt wurde, damit war aber nicht die kriegrechtlich begründete Sklavenhaltung beseitigt.<sup>22</sup> Immerhin findet sich bei *Aristoteles*<sup>23</sup> die Vermutung eines Zusammenhangs von technischem Fortschritt und der Abschaffung des Sklaveneigentums, wengleich er nicht zu Erkenntnis kommt, daß gerade dessen Abschaffung im Rahmen von Staat und Privateigentum und den darauf hervorgehenden Instituten Geld, Zins und Kredit den technischen Fortschritt hervorrufen könnte.

## Staat und juristische Person

Die wesentliche Kapitalakkumulation wird jedoch durch die Erfindung der juristischen Person, in Sonderheit der Aktiengesellschaft ermöglicht, die eine Haftungsbeschränkung impliziert, die es in der „natürlichen Ordnung“ wohl nie geben würde, weil vielleicht die Vertragspartner, nicht jedoch die zunächst unbekanntenen Dritten (Schadensersatzgläubiger oder Zessionare von Forderungen) der entsprechenden Haftungsbeschränkung nicht zustimmen würden. Die Einholung von Freistellungserklärung aller möglichen potentiell Betroffenen wäre nach den Bewertungsmaßstäben der aus der neoklassischen Schule

---

<sup>18</sup> ... der im übrigen auch im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland etwa in Artikel 1 Abs. 3 aufscheint, wonach die „nachfolgenden Grundrechte ... Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ binden; d.h. die Staatsorgane oder -funktionen, aber nicht den Staat selbst!

<sup>19</sup> S. Aufstieg und Untergang des Staates, 1999.

<sup>20</sup> S. ebenda, S. 290 f.

<sup>21</sup> S. die in Anmerkung 2 zitierten Werke.

<sup>22</sup> Übrigens ein humanitärer Fortschritt, weil das Institut der Sklaverei einen ökonomischen Anreiz bot, von den üblichen Massakern der „natürlichen Ordnung“ an Kriegsgefangenen Abstand zu nehmen, weshalb sich „servus“ (Sklave) aus „servatus“ – (von der Hinschlachtung) „errettet“ – ableitet; s. dazu auch den 1. Teil der Abhandlung: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=113>

<sup>23</sup> „... wenn auf diese Weise die Weberschiffchen selbst webten, ... dann benötigten wohl weder die Baumeister Handlanger noch die Herren Sklaven“ (1254a, a. a. O., S. 81).



hervorgegangenen Institutionenökonomie so teuer, daß eine entsprechende Gesetzgebung, die aber Staat voraussetzt, in jedem Falle die sog. Transaktionskosten verringern würde und damit billiger, d.h. ökonomischer als die Herstellung einer komplexen Vertragsstruktur potenzieller Gläubiger und Schuldner wäre. Die juristische Person als gedachte Größe, die jedoch durch Organe wie eine natürliche Person agiert, ist deshalb nur auf einem Grad an gedanklicher Abstraktion denkbar, die auch „Staat“ möglich macht und erklärt. Deshalb gibt es diese juristischen Personen nur dort, wo es auch Staat gibt und dessen Fehlen etwa in China erklärt vor allem, warum sich dort trotz erstaunlicher technischer Erfindungen und Vorliegens von Rechtsverhältnissen, die schon aufgrund der weitgehenden Verkäuflichkeit von Grund und Boden, Arbeitskraft und Güter für den Handel („Tausch“) wohl günstiger waren als im europäischen Feudalismus,<sup>24</sup> kein Kapitalismus entwickeln konnte: Es konnte mangels Staatskonzeption auch nicht die Idee der Aktiengesellschaft (GmbH etc.)<sup>25</sup> entstehen.<sup>26</sup>

Selbstverständlich waren die ersten Aktiengesellschaften deshalb Quasi-Staatsorgane, ja wie die britischen und holländischen Indienkompagnien sogar (fast) wirkliche Staaten. Erst das Konzessionssystem nach dem preußischen Aktiengesetz von 1843 hat die öffentlich-rechtlichen Befugnisse des vorausgegangenen Oktroi-System beseitigt und das noch geltende (bundesdeutsche) Gesetz nach der Novelle von 1870 (Übergang zum System der Normativbestimmungen) hat die Aktiengesellschaft durch ausschließliche Unterstellung unter die (selbstverständlich staatliche) Privatrechtsgesetzgebung vollständig „privatisiert“. Trotzdem ist „Staat“ einer Aktiengesellschaft für besondere Zwecke vergleichbar. „Staat“ ist eine gedankliche Größe und weder mit der Regierung (die es als „Machtapparat“ auch schon vor dem Staat gegeben hat und auch nach dessen Abschaffung weiter geben wird) noch mit den Bürgern / Untertanen identisch, sondern steht abstrahiert von diesen. Deshalb ist es auch ein grundlegender Irrtum, der zu weitreichenden politischen Fehlurteilen und auch Fehlentscheidungen führt, wenn einige befürchten - oder wie *Hoppe* erhoffen -, die Entbürokratisierung einer Tätigkeit etwa durch Privatisierung würde eine Entstaatlichung darstellen – dieses Mißverständnis ist zum Teil auch *Crevelde* bei seiner Voraussage hinsichtlich des Abtretens des Staates vorzuwerfen, obwohl er des öfteren betont, daß Regierung und Staat nicht identisch sind.

Ganz im Gegenteil: Ein kluger Etatist müßte grundsätzlich, zum Zwecke der staatlichen Effizienzsteigerung, den liberalen oder libertären Minimalstaat anstreben. Demgegenüber ist der Staat erst „abgestorben“ (so *Friedrich Engels*), wenn etwa durch Hinnahme von „Ehrenmorden“ das *ius vitae necisque* des *pater familias* re-institutionalisiert und bei der Schuldenvollstreckung das legitime oder auch angemäße (wer kann dies dann schon beurteilen) Selbsthilferecht wieder üblich würde, d.h. die Situation eintritt, die trotz (Fassaden-) „Staaten“ (*failed states*) in den Weltteilen vorherrscht, in denen es - was kein Zufall ist - keinen technischen Fortschritt gibt wie etwa in (Schwarz-)Afrika und Lateinamerika. Dort, wo es Staat gibt, der die Trennung von politischer Macht (Herrschaft) und Wirtschaft bewirkt, stellt sich auch (wirkliches) Eigentum und das, was nach *Hoppe* mit

<sup>24</sup> S. *Jenner*, a. a. O., S. 121.

<sup>25</sup> So auch *Bünger*, a. a. O., S. 160 f.; es ist bezeichnend, daß das, was der Jurist *Bünger* immerhin erahnt oder eigentlich schon erkennt, der Ökonom *Mark Elvin* im selben Sammelband, S. 114 ff, der sich ausdrücklich dem Thema widmet: „Warum hat das vormoderne China keinen industriellen Kapitalismus entwickelt?“ verfehlt und deshalb die gestellt Frage nicht zu beantworten vermag (er spricht von der „Gleichgewichtsfalle auf niedrigen Niveau“); wie *Bünger* auch *Jenner*, a. a. O., S. 122 f.: „Es gab nichts, das einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ihren Vorgängern, den großen Handelskompanien des frühmodernen Europa, nahegekommen wäre, obwohl der Gesamtumfang der chinesischen Wirtschaftstätigkeit von Europa vermutlich erst im neunzehnten Jahrhundert übertroffen wurde.“

<sup>26</sup> Dies trifft auch für den islamischen Kulturkreis zu, in dem trotz starker merkantiler Mentalität kein Kapitalismus entstanden ist; das zentrale Werk von *Maxime Rodinson*, *Islam und Kapitalismus*. Mit einer Einleitung von *Bassam Tibi*, 1986, vermag dies nicht zu erklären!

diesem an Positiven verbunden ist, ein. Das Verschwinden des Staates, das *Hoppe* erstrebt und *Crevelde* prognostiziert, wird sicherlich zu einem Verlust an Freiheit führen. Es mag sogar denkbar sein, daß die Versicherungsgesellschaften im Sinne von *Hoppe* in Erscheinung<sup>27</sup> treten, nur werden sie unvermeidbarer Weise Funktionen annehmen, die derzeit vom Staat wahrgenommen werden.

Es sollte *Hoppe* zu denken geben, daß er mit dem Ziel der Abschaffung des Staates etwas fordert, was den Vätern des Sozialismus ein Grundanliegen war: Und vielleicht ist es gar nicht so falsch, wenn diese die Abschaffung („Absterben“) des Staates durch den Sozialismus („Totalverstaatlichung“) vorausgesehen haben - durch die Abschaffung des (Privat-) Eigentums und der darauf basierenden Kreditoperationen ergibt sich nämlich innerhalb zweier oder dreier Generationen ein nicht nur polemisch als „feudalistisch“ zu kennzeichnendes System, das nur noch herrschaftlich Besitzrechte zuteilt, aber wegen des dabei implizierten Zerfalls des Machtapparats in sich verselbständigende Mafiaeinheiten<sup>28</sup> natürlich erstrebenswerter ist als der Sozialismus selbst, zumal sich dann die Möglichkeit auftut, daß sich irgendwann wieder ein erfolgreiches System als Staat herauskristallisiert. Nur wird man diese Zwischenphase nach Abschaffung des Staates bis zu seiner Neuschaffung nicht als „herrschaftslos“ bezeichnen können. Herrschaftslosigkeit wäre allenfalls denkbar, wenn die Menschen in Zukunft als Handlungs- und Geschäftsfähige geboren würden, die sich nicht-verbal verständigen, ist doch schon Sprache nichts anderes als Herrschaftsgrammatik - ein komplexes System von Geboten und Verboten, die jedoch „Sinn machen“ (hier erscheint dieser Anglizismus einmal passend).

### **Die Legitimität der Demokratiekritik**

Aber, so wird man gegen die hier gebrachte Kritik einwenden, hat *Hoppe* nicht auch Recht, wenn er darauf hinweist, daß „der Staat“ die Privateigentümer gängelt, sie mit übermäßigen Steuern belastet und das Geld durch öffentliche Überschuldung verfälscht, um damit ineffektive Sozialsysteme zu finanzieren? Diese Kritik kann der Rezensent durchaus akzeptieren, wenn sie nicht unbedingt als Kritik am Staat als solchen formuliert wäre, sondern an der Politik, die aufgrund der im staatlichen Souveränitätskonzept implizierten Offenheit und damit Beliebigkeit selbstverständlich auch eine total falsche sein kann. Dabei ist allerdings einzuräumen, daß staatliche Gesetzgebung als solche, selbst wenn sie nach dem Modell eines Minimalstaates konzipiert wäre, notwendigerweise eine umverteilende Ordnung darstellt, d.h. auch der Minimalstaat notwendigerweise Sozialstaat sein würde! Historischer Ausgangspunkt dafür besteht in der politisch angeordneten Haftungsbeschränkung und damit Gläubigerenteignung, die durch die Abschaffung der Schuldknechtschaft impliziert ist. Allerdings erscheint es bei der Akzeptanz der staatlichen Berechtigung, gesetzliche Haftungsbeschränkungen einzuführen, theoretisch fast unmöglich, inhaltlich die Grenzen für derartige Umverteilungsmaßnahmen, d.h. für das, was man Sozialstaat nennt, zu definieren, obwohl äußerst plausibel ist, daß diese staatliche Umverteilung ab einem gewissen Maß (die theoretisch offene und damit notwendigerweise politisch zu entscheidende Frage ist: ab wann) unvernünftig, d.h. unökonomisch ist.

Wohl zu Recht meint *Hoppe* - und dies ist dann wieder ein methodisches Argument -, daß gerade die Regierungsform der Demokratie eine Tendenz zu einer derartigen unvernünftigen

---

<sup>27</sup> Dem Rezensenten erscheint zweifelhaft, daß sich ohne Staat, d.h. ohne entsprechende Gesetzgebung überhaupt derartige „Kapitalsammelstellen“ bilden würden.

<sup>28</sup> Die etwa in weiten Teilen Südamerikas die wirkliche Macht ausüben; s. Lateinamerika: Schattenreich der Banden, in: *Der Spiegel* Nr. 21 vom 22.05.2006, S. 120 f. „Wo der Staat kapituliert, herrschen die Mafiabosse“.



Umverteilungspolitik beinhalte, die mit nicht mehr zu rechtfertigenden Eigentumseingriffen verbunden sind und die bei anderen Regierungsformen, etwa der Monarchie, weniger wahrscheinlich sei. Damit kommt man zu dem Punkt, der eigentlich dem Buchtitel entsprechend Kern der Darstellung sein müßte, es aber in den Ausführungen, die im wesentlichen Argumente gegen den Staat als solchen darstellen, doch nicht ist. Die Verknüpfung ist nur insofern - unausgesprochen - gegeben, als Staatskritik notwendigerweise Demokratiekritik impliziert: der moderne europäische Staat hat sich in Abgrenzung zur Kirche, der *communitas mystica* (der wesentliche indirekte Beitrag zum Verständnis der modernen juristischen Person und damit auch des Staates) durch die Volkssouveränität legitimiert. Diese findet wiederum in der Demokratie konzeptionell ihre Erfüllung, wenngleich der Staat selbst entsprechend der Lehre von den zwei Körpern des Königs<sup>29</sup> (vordemokratisch) auf den unsichtbar-göttlichen Körper des Königs zurückgeht, der sich als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ säkularisiert hat. In einer Staatskritik ist von daher Demokratiekritik impliziert, während Demokratiekritik nicht unbedingt Staatskritik meinen muß. Bei *Hoppe* ist die Demokratiekritik zur Staatskritik wohl aufgrund der unausgesprochenen Erkenntnis radikalisiert, daß zumindest derzeit eine alternative Regierungsform (Monarchie, Aristokratie, Oligarchie etc.) nicht als legitim angesehen würde und deshalb als Kritik am Staat als solchen auftreten muß, die sich durch das seit der griechischen Antike für Demokratie in Anspruch genommene Freiheitspostulat als „liberal“ oder „libertär“ legitimiert und auch - etwa gegenüber bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ - immunisiert.

Hinsichtlich der fragwürdigen ökonomischen Rationalität von Demokratie bringt *Hoppe* überzeugend als Argument den Hinweis auf eine mögliche Weltregierung (s. S. 201 ff.). Diese würde angesichts der ungleichen Vermögenslage aufgrund der dann gegebenen politischen Mehrheitsverhältnisse (2 200 Mio. überwiegend arme Chinesen und Inder gegenüber 700 Mio. überwiegend reichen Westeuropäern und Nordamerikanern) zu einer total umverteilenden Ordnung führen, d.h. die Armut der Mehrheit der Weltbevölkerung würde auf Europa umverteilt werden, womit auch Europa (welt-)demokratisch verarmen würde. Ist diese Vermutung plausibel, dann stellt sich konsequenter Weise auch die Frage, ob nicht auch für die bestehenden (nationalen) Demokratien zutrifft, daß die Bevölkerung ärmer ist als sie es ohne (umverteilende) Demokratie wäre. Würde *Hoppe* zu einer Konzeption der juristischen Person kommen, dann könnte er seine Demokratiekritik anstelle einer Staatskritik ökonomisch besser damit begründen, indem er an den Staat als juristischer Person die Kriterien anlegt, die etwa für Aktiengesellschaften gelten. Dann könnte man ausführen, daß es äußerst unwahrscheinlich erscheint, daß ein Privatunternehmen, das über Mittel von der Größe des Staatshaushaltes eines durchschnittlichen Staates verfügt, in der Unternehmensform der Genossenschaft, also demokratisch, organisiert werden würde. Vielmehr würde man insoweit die Unternehmensform der Aktiengesellschaft vorfinden, was auf staatlicher Ebene zu den qualifizierten (gewichteten) Stimmrechtssystemen führen müßte, die im 19. Jahrhundert weitgehend etabliert waren und durchaus eine zentrale Bedingung für den bei geringer Staatsverschuldung erreichten wirtschaftlichen Aufschwung dargestellt haben dürften (worauf *Hoppe*, wenn auch etwas unsystematisch, durchaus hinweist). Die Vermutung, daß die Bürger wegen der Demokratie verarmen, dürfte dem durchschnittlichen Leser (noch) wenig plausibel erscheinen, könnte aber richtig sein, weil der Preis der demokratischen Umverteilung der letzten Jahrzehnte noch nicht wirklich bezahlt ist (vulgo: die Staatsschulden, die außerdem in der Bundesrepublik Deutschland bei Anlegung der für Aktiengesellschaften geltenden Kriterien viel höher sind als amtlich ausgewiesen, sind noch nicht abgetragen).

---

<sup>29</sup> Grundlegend: *Ernst H. Kantorowicz*, *The King's Two Bodies: A Study in Medieval Political Theology*, 1957.

Richtig dürfte auch sein, daß Demokratie zumindest in der Tendenz, sofern diese durch unterschiedliche Mechanismen nicht gebrochen wird - wozu schon die unvermeidbaren oligarchischen Tendenzen des Parteiwesens zählen<sup>30</sup> könnten -, zu Formen des letztlich verarmenden Sozialismus führt, weil eben die Mehrheit eines Volkes aus ökonomisch weniger erfolgreichen Leuten besteht (um es vorsichtig auszudrücken), die sich durch den politischen Mechanismus entschädigen lassen und dabei gewissermaßen konstitutionell den St. Nikolaus-Parteien (SPD, Kommunisten und sonstigen Sozialstaatsparteien) eine Machtprämie ausstellen. Oder anders ausgedrückt: Die Mehrheit der Wähler besteht aus Nettoschuldnern, die politisch für die Nettogläubiger deshalb die Bedingungen festlegen können, weil ein Kapitalgeber mit geringer „Einlage“ (Steuern) formal dasselbe Stimmrecht hat wie ein Großeinleger, der ökonomischer Betrachtung in der Minderheit ist.

Nun haben zwar alle modernen Verfassungen - im Falle der US-amerikanischen Verfassung bewußt - Mechanismen eingebaut, die dieser demokratisch-sozialistischen (Verarmungs-) Tendenz („*the leveling tendencies of democracy*“ wie dies die US-Verfassungsväter bei ihrer demokratieskeptischen Einstellung genannt haben) entgegengerichtet sind, wozu vor allem das von *Montesquieu* formulierte Gewaltentrennungsprinzip<sup>31</sup> zählt. Letztlich ist sicherlich auf die stärkere Wahrung dieses Prinzips<sup>32</sup> in der konstitutionellen Monarchie („Obrigkeitsstaat“) gegenüber der parlamentarischen Demokratie der erstaunliche Aufstieg Preußen-Deutschlands im 19. Jahrhundert entscheidend zurückzuführen und *Hoppe* führt zu Recht (s. S. 28, Anm. 9) *George F. Kennan* an, der einmal nahe an die Erkenntnis gelangt ist, daß es eigentlich kaum ein besseres Staatswesen als ein Deutschland des Jahres 1913 geben könnte. Die Monarchie hat in diesem System aber nicht aus den von *Hoppe* zugunsten dieser Regierungsform angeführten Gründen die besondere Bedeutung gehabt, sondern weil sie das Beamtentum gegenüber dem demokratischen Parlamentarismus gestärkt hatte; die Bedeutung der Bürokratie als Gegengewicht<sup>33</sup> gegen die Tendenz zum quasi natürlichen Trieb der Demokratie zum Sozialismus verkennt *Hoppe* dabei vollständig: Wenn überhaupt, dann hat eher die Bürokratie<sup>34</sup> die etwas längere Zeitpräferenz, die *Hoppe* bei den Parteipolitikern, insbesondere aufgrund der Wahlperiodizität vermißt. *Hoppe* hat allerdings Recht, wenn er darauf hinweist, daß die beschränkenden Institutionen, bei denen er vor allem die unabhängige Gerichtsbarkeit<sup>35</sup> vor Augen hat, naturgemäß doch Teil des politischen Systems sind<sup>36</sup> und

---

<sup>30</sup> S. dazu schon den Klassiker *Robert Michels*, *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens*, Neudruck der 2. Auflage, 1925; dabei hebt allerdings die weitgehende staatliche Parteienfinanzierung der BRD diese Gegentendenz wieder auf und verstärkt eher die Tendenz, während in den USA für den Kapitalismus die Verteuerung des weitgehend privat finanzierten Geschäftes des politischen Machterwerbs ein Mittel ist, sich gewissermaßen Demokratie leisten zu können.

<sup>31</sup> Zur Gefährdung dieses Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland, s. die einschlägigen Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=31>

<sup>32</sup> Trotz theoretischer Ablehnung dieses Prinzips! Man hat dabei auch hier Staat und Regierung verwechselt: Selbstverständlich geht es nicht um Teilung der Staatsgewalt, weil es in der Tat innerhalb eines Staates nur eine Staatsgewalt geben kann, sondern um die Dreiteilung bei der Ausübung der einen Staatsgewalt (das theologische Dreifaltigkeitsdogma kann hier durchaus das Verständnis erleichtern).

<sup>33</sup> Im Hinblick auf die Bundesrepublik s. den Beitrag des Rezensenten, Beamtentum in der Bundesrepublik als konservatives Element, in: *Frank-Lothar Kroll* (Hrsg.) *Die kupierte Alternative. Konservatismus in Deutschland nach 1945*, 2005, S. 37 ff. <http://www.hsozkult.de/review/id/rezbuecher-7042?title=test-url-titel>

<sup>34</sup> Der berechtigte Kern der gegen die bundesdeutsche Bürokratie gerichteten Kritik besteht in der Instrumentalisierung für parteipolitische Zwecke, was im Interesse der parteipolitischen Personalrekrutierung seit der *Brandt*-Regierung zu einer teuren Aufblähung des Staatsapparats geführt hat; Nachweise im vorgenannten Buchbeitrag des Rezensenten.

<sup>35</sup> S. zur Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der Unabhängigkeit der Justiz: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=24>

<sup>36</sup> Hinsichtlich der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit gilt immer noch der Ausspruch des preußischen Justizministers *Leonhardt* (1867-1879), den er laut *E. Schiffer*, *Die Deutsche Justiz*, 2. Auflage 1949, S. 245, bei

daher den vom ihm erkannten demokratischen Trend zum Sozialismus (derzeit: Staatsverschuldung, die von Sozialisten weitgehend als „Finanzkapital“ fehlverstanden wird) zwar verlangsamen, aber letztlich nicht verhindern können.

### **Sezessionspostulat: Die Rationalität des Staatenpluralismus**

Wenn man aus den ausgeführten Gründen die Grundkonzeption von *Hoppe* nach Abschaffung des Staates ablehnen muß, so ist aber einzuräumen, daß das ökonomische Kalkül wahrscheinlich eher für eine Verfassungsordnung im Stile des 19. Jahrhunderts spricht, die auch den Prämissen des *Aristoteles* von einer „Politie“<sup>37</sup> als der - vor allem unter ökonomischen Gesichtspunkten - wünschenswerten politischen Ordnung eher gerecht würde als die (parlamentarische) Demokratie des 20. Jahrhunderts. Auch die Ausführungen des „vorsichtigen“ Liberalen *John Locke* zum Wahlrecht<sup>38</sup> gehen erkennbar auf ein „plutokratisches“ oder „thimokratisches“ Wahlrecht, wie dies in der Antike genannt wurde.

Für ein demokratisches Wahlrecht, anstelle eines nach den Grundsätzen des klassischen Liberalismus zu postulierenden Klassenwahlrecht, spricht auch eher eine nicht-ökonomische Begründung wie die Wahrscheinlichkeit des Krieges, bei dem die ärmeren Kreise (Nettoschuldner) häufig größere Opfer für das Allgemeinwohl erbringen als die Nettogläubiger. Deshalb könnte eine lange Friedensperiode die Legitimität des gleichen Wahlrechts durch Rückkehr zum reinen ökonomischen Kalkül in Frage stellen und es sollte dann nicht verwundern, daß *Tocqueville*<sup>39</sup> in der „Aristokratie der Industrie“ langfristig die wesentliche Herausforderung für die einmal etablierte Demokratie gesehen hat (vielleicht hat er auch schon die Versicherungsgesellschaften von *Hoppe* erahnt). Derzeit würde allerdings eine Rückkehr etwa zu dem Wahlrecht nach der Preußischen Verfassung von 1850 kaum als legitim angesehen werden, so daß der Erfolg eines derartigen Systems aufgrund der erheblichen Kosten, die für die Überwindung von Widerstand ihm, d.h. seiner Einführung und dann Aufrechterhaltung gegenüber aufgewendet werden müßten, ebenfalls nicht gewährleistet wäre. Trotz aller Zweifel auch der Demokratietheorie, die die Überlegung aufwirft, ob man den Begriff „Demokratie“ nicht als irreführend und unklar aufgeben sollte,<sup>40</sup> ist zumindest die mit ihr verbundene Vorstellung der gleichen politischen Partizipation (noch?) derart fest verankert, daß ihr als Element einer erfolgreichen Politik Rechnung getragen werden muß, was natürlich im Gegensatz zu *Hoppe* die Akzeptanz der Unvermeidbarkeit von Politik voraussetzt.

Als äußerst fruchtbar erscheint dem Rezensenten unter diesen Voraussetzungen der Gedanke des Staatenpluralismus, den *Hoppe* unter dem Gesichtspunkt „Sezession“ abhandelt (s. vor allem S. 223 ff., aber auch über das ganze Werk verstreut). Schon für *Montesquieu*, der bezeichnender Weise gerade als Liberaler die Staatskonzeption endgültig durch Zurückweisung naturrechtlicher Beschränkungen als absolute formuliert hat, ist neben der Gewaltenteilungslehre der Staatenpluralismus das wesentliche Element zur Aufrechterhaltung der politischen Freiheit. Diesen Staatenpluralismus postuliert *Montesquieu* zwar nicht direkt, setzt ihn aber als gegeben und wünschenswert voraus, weil er schon aufgrund der unterschiedlichen geographischen und sonstigen Gegebenheiten, die seiner Ansicht nach

---

der Beratung des immer noch geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes getan hat: „Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gerne bereit, den Richtern ihre sogenannte Unabhängigkeit zu konzedieren“.

<sup>37</sup> S. a. a. O., S. 218 ff.

<sup>38</sup> S. *John Locke*, Über die Regierung, Reclam-Ausgabe von 1974, S. 121 f. (Nr. 158 des Originaltextes).

<sup>39</sup> S. Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe Stuttgart 1985, 258 ff.

<sup>40</sup> So letztlich *Danilo Zolo*, Die demokratische Fürstenherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik, 1997, was wohl die überzeugendsten Ausführungen zur Demokratietheorie der jüngsten Zeit darstellen.

unterschiedliche Gesetzgebung erfordern, selbstverständlich erscheint. Am Maßstab der politischen Freiheit könnten dann die unterschiedlichen politischen Systeme gemessen werden, was aber deren selbständige Existenz voraussetzt, da sonst der Maßstab der Freiheit nicht angewandt werden kann. In der Tat ermöglicht dieser Staatenpluralismus den wirklichen politischen Systemwettbewerb und erhöht damit auch die Chancen zur Durchsetzung einer freien Staatskonzeption. Hat sich diese Konzeption in einigen der Staaten durchgesetzt und kann als erfolgreich erfahren werden, besteht die Wahrscheinlichkeit der Nachahmung in konkurrierenden politischen Systemen, die dann im Sinne von *Montesquieu* unter dem Gesichtspunkt der Freiheit jeweils von den Beherrschten unter Legitimitätsdruck gesetzt werden können. Umgekehrt können Fehlentwicklungen innerhalb eines geographisch abgeschlossenen Gebietes leichter und mit geringeren Kosten revidiert werden als bei Staatenvereinigungen oder gar im Weltstaat. Auch ist darauf hinzuweisen, daß *John Locke* in seiner Gewaltenteilungslehre<sup>41</sup> nicht die Gerichtsbarkeit anführt, die als „Rechtswahrung“ stillschweigend der Exekutive zugerechnet wird, sondern neben der so definierten Exekutive und die für einen Staat entscheidende Legislativgewalt als eigentliche dritte Gewalt die sogenannte föderative Gewalt und damit die außenpolitische Machtausübung. Die Existenz von Außenpolitik, die die dazu definierte besondere Staatsgewalt erfordert, setzt jedoch den Staatenpluralismus voraus, der damit unausgesprochen zur wesentlichen Freiheitsgarantie wird: Gäbe es keine derartige Außenpolitik mehr, wäre damit die Freiheit gewährleistende Gewaltenteilung in einem entscheidenden Punkt aufgehoben!

Der Staatspluralismus ist nach Ansicht des Rezensenten auch demokratiethoretisch geboten, nicht nur weil sich erkennbar die Partizipationschancen erhöhen, wenn sich die Zahl der Partizipierenden verringert, so wie sich umgekehrt die politischen Partizipationschancen von Einzelnen durch Staatenvereinigungen verringern. Vor allem wird nur im Staatenpluralismus der maßgeblichen liberalen Wettbewerbskonzeption von Demokratie, die nicht zuletzt auf *Joseph A. Schumpeter*<sup>42</sup> zurückgeht, Rechnung getragen, wonach Demokratie im Rahmen von Meinungsfreiheit und gleichem, periodisch auszuübenden Stimmrecht als Wettbewerb von Parteien um die Regierungsverantwortung verstanden wird. Innerhalb eines Staates wird dabei allerdings hinsichtlich der Produktion sog. öffentlicher Güter eine Wettbewerbsordnung mehr imitiert als daß sie in der Substanz vorliegt, da wirklicher Wettbewerb nicht bereits deshalb vorliegt, weil offen um die Posten der Unternehmensleitung eines Monopolbetriebs konkurriert wird. Vielmehr findet dann wirklicher Wettbewerb um die Erstellung sog. öffentlicher Güter (wie optimales Rechtssystem) diesbezüglich nur zwischen souveränen Staaten statt. Für die innere Ordnung der einzelnen Staaten stellt der Staatenpluralismus, schon wegen der Möglichkeit der „Abstimmung mit den Füßen“ in der Tendenz eine größere Freiheitsgarantie dar als verfassungsrechtliche Vorkehrungen. In diesem Punkt kann *Hoppe* aus Sicht des Rezensenten vollständig zugestimmt werden.

Auch hier könnte der Ansatz von *Hoppe* noch überzeugender formuliert werden, wenn man auf das Konzept der juristischen Personen abstellen würde: Im Unternehmens- und Wettbewerbsrecht gibt es das Institut der Fusionskontrolle und insbesondere im US-amerikanischen Recht sogar ein Entflechtungsgebot, wenn anders eine marktbeherrschende und damit den Wettbewerb beeinträchtigende Stellung nicht zu vermeiden ist. Dieser Gedanke ist auch auf der Ebene der Staaten fruchtbar zu machen: Im Interesse der politischen Freiheit, die letztlich am effektivsten durch den Staatenpluralismus geschützt wird, ist den Staaten weitgehend ein Fusionsverbot aufzuerlegen, von dem nur etwa zur Verwirklichung des nationalen Selbstbestimmungsrechts, d.h. zur Herstellung von nationaler Demokratie abgewichen werden kann. Dagegen müßte ein Großstaat wie die USA schon wegen seiner

---

<sup>41</sup> S. a. a. O., S. 111 ff. Kapitel XII, Nr. 143 bis 148 der Originalfassung.

<sup>42</sup> S. Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, 1975, insbes. S. 397 ff..

Größe als solcher eigentlich aufgeteilt werden und „Europa“ als „Superstaat“ wäre von vornherein nach den richtig verstandenen Grundsätzen des klassischen Liberalismus illegitim und damit als politisches Programm ausgeschlossen!

### Zur Legitimitätsfrage

Wesentliches Bedürfnis von *Hoppe* ist die Entlegitimierung des Staates und damit der Demokratie. Dies ist ihm nach Ansicht des Rezensenten nicht überzeugend gelungen und wäre auch im Interesse des von *Hoppe* selbst vertretenen Anliegens der politischen und wirtschaftlichen Freiheit nach Ansicht des Rezensenten gar nicht wünschenswert. Trotz der Radikalität seines Ansatzes und seiner scharfen Kritik an bundesdeutschen Verhältnissen (s. S. 7: „Deutschland ist kein freies Land“) wird *Hoppe* nicht in bundesdeutsche VS-Berichte aufgenommen werden. Dies liegt nicht zuletzt an feudalistischen Erscheinungen des bundesdeutschen Parteienstaates, wo eben Vertreter des Liberalismus nicht als „Verfassungsfeinde“<sup>43</sup> erkannt werden dürfen, weil dies eine etablierte Partei bzw. (nunmehr) eine Partei, deren Etablierung gewünscht wird, treffen würde, die wegen ihrer Etabliertheit (mit entsprechender Protektionsmacht) nach der zwingenden Logik der bundesdeutschen Demokratieverwaltung nicht „verfassungsfeindlich“ sein kann. Vor allem hat *Hoppe* ja das richtige politische Glaubensbekenntnis („Freiheit“, „Eigentum“, „Liberalismus“) und das reicht für die bundesdeutschen Geheimdienste als Hüter der politischen Orthodoxie völlig aus, zumal die Kritik von *Hoppe* politisch letztlich ungefährlich erscheint und wohl auch ist.

Da schwebt der Rezensent, schon weil er von keiner etablierten Partei geschützt wird, trotz seines gegenüber *Hoppe* theoretisch sehr gemäßigten Ansatzes in viel größerer Gefahr, einer staatlichen Diskriminierung und „zivilgesellschaftlichen“ Diffamierung ausgesetzt zu werden: Denn die Forderung des Rezensenten, in der Bundesrepublik Deutschland endlich die „liberale“ (westliche) Demokratie mit vollem politischen Pluralismus, d.h. ohne ideologisch begründete Parteiverbote<sup>44</sup> und religiös-politische Zeichenverbote zu verwirklichen, beschreibt ein grundsätzlich mögliches Ziel, während *Hoppe* für die demokratietheoretisch äußerst kritikwürdigen bundesdeutschen Verhältnisse keine politische Gefahr darstellt. Ein politisch relevanter Liberalismus müßte anders aussehen als dies von *Hoppe* propagiert wird. Er müßte sich dabei politisch eindeutig als rechts positionieren.

---

<sup>43</sup> S. jedoch zur Frage eines verfassungsfeindlichen Liberalismus den entsprechenden Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextrémismus?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

<sup>44</sup> S. dazu die Ausführungen zur Serie **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** auf der Website <http://www.links-enttarnt.net/> unter der Rubrik „Kampf ums Recht“.